STADT ECKERNFÖRDE
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Kennung:	öffentlich
Vorlagennummer:	VL-23/2026
Federführendes Amt:	Bauamt
Datum:	16.04.2026

Beratungsfolge

Gremium	TOP	Termin	Beratungsaktion
Bauausschuss	7	28.04.2026	beschließend

Betreff:

Beschluss über die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 36a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
-Vorhaben Norderstraße

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt, dass vor Entscheidung über die Zustimmung nach § 36a Absatz 1 BauGB zum Vorhaben „Neubau zweier Einfamilienhäuser“ in der Norderstraße eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 36a Absatz 2 BauGB durchgeführt wird.

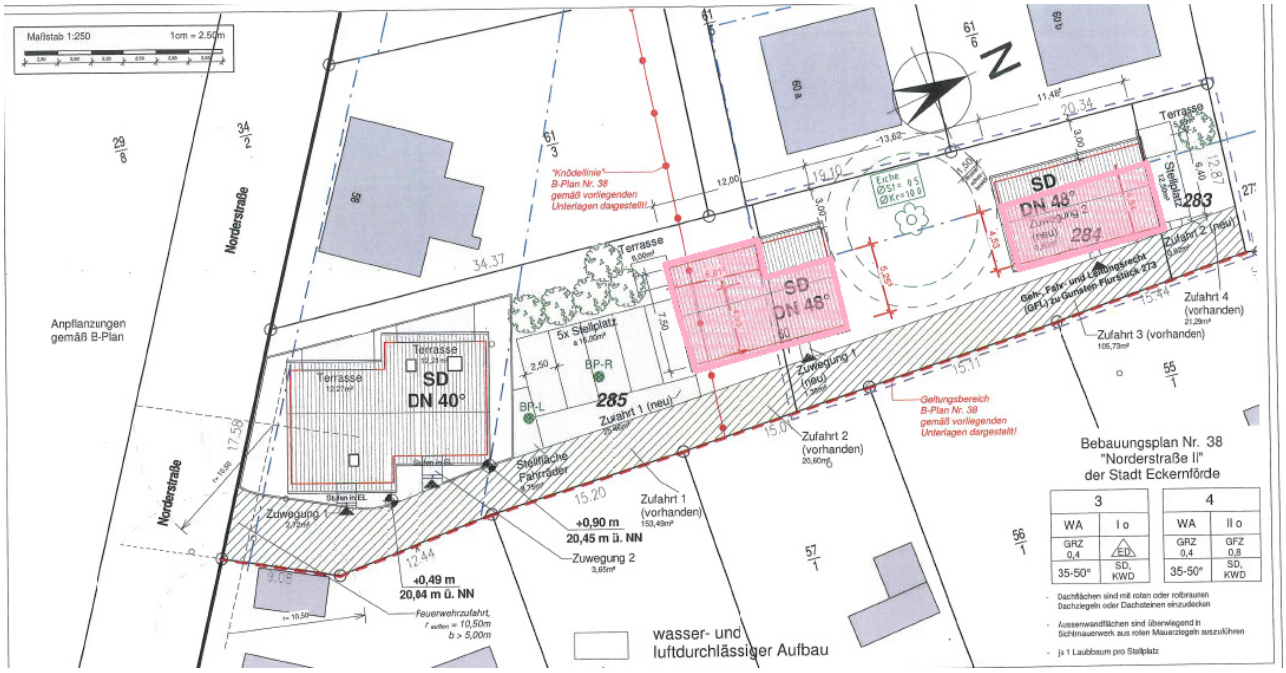
Begründung:

Sachverhalt:
Der Antragsteller beabsichtigt auf einem Grundstück in der Norderstraße, Flur 4, Flurstücken 285, 284 und 283, Gemarkung Borby zwei eingeschossige Einfamilienhäuser zu errichten. Die genannten Flurstücke sollen verschmolzen werden.

Die genaue Vorhabenbeschreibung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Vorhaben weicht von den derzeit geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 „Norderstraße II“ ab, weil es die geltende Baugrenze überschreiten würde (siehe rosa eingefärbter Teil der Planzeichnung Vorhaben).

Es wurde am 01.04.2026 eine Bauvoranfrage gestellt.



Planzeichnung Vorhaben



Planzeichnung B-Plan 38 II

Eine Genehmigung kann daher regulär nicht erfolgen. Eine Ausnahme nach § 31 Absatz 2 BauGB ist nicht möglich, weil die Grundzüge der Planung berührt sind.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) am 30.10.2025 wurde die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall zur Förderung des Wohnungsbaus von planungsrechtlichen Festsetzungen abzuweichen. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB.

In diesen Fällen kann eine Befreiung nach § 31 Absatz 3 BauGB -auch dann, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind- erteilt werden, sofern die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Planungsrechtliche Bewertung:
Das Vorhaben dient der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum.

Die Verwaltung empfiehlt eine Öffentlichkeitsbeteiligung für den Antrag durchzuführen, da die Überschreitung der Baugrenze nicht geringfügig ist. Der Bebauungsplan Nr. 38 „Norderstraße“ zielt zwar auf eine Nachverdichtung ab, allerdings ist die geplante Überschreitung nicht im Rahmen dessen. Für die direkten Anwohner würde eine neue Ausgangslage geschaffen werden, die das bestehende Planungsrecht nicht vorsieht. Somit ist die Würdigung der nachbarlichen Interessen von großer Bedeutung, weswegen eine Beteiligung essenziell ist.

Nach §36a Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde vor der Entscheidung über die Zustimmung der betroffenen Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Frist der Zustimmung der Gemeinde verlängert sich um den Beteiligungszeitraum.

Fazit:
Zur abschließenden Abwägung und Entscheidung über die Zustimmung sind die Belange der betroffenen Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Es ist daher eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die Entscheidung über die Zustimmung erfolgt durch den Bauausschuss innerhalb der verlängerten Frist unter Abwägung und Berücksichtigung der internen und öffentlichen Stellungnahmen und Bewertungen.

Einschätzung der Klimarelevanz:

1. **Bestehen Auswirkungen auf das Klima?** *(bitte ankreuzen)*
 ☐ Ja (weiter mit Ziffer 2) ☒ Nein

2. **Beschreibung:** *(bitte nachstehend erläutern oder Erläuterungstext als Anlage beifügen)*

Finanzierungsplan mit den Auswirkungen auf den städtischen Haushalt				
Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein	**Gesamtkosten** €			
☐ Kosten einmalig	Investition Aufwand	€ €	Ertrag Förderung	€ €
☐ Kosten laufend	Investition Aufwand	€ €	Ertrag Förderung	€ €
Haushaltsmittel	☐ stehen im laufenden Haushalt nicht zur Verfügung			

	☐ sind bereits in voller Höhe im Haushalt bereitgestellt (PSK). ☐ stehen nur teilweise mit einem Betrag von € im laufenden Haushalt bereit (PSK).
zu veranschlagen ab	☐ Haushaltsplan ☐ Nachtrag
zu veranschlagen bis	☐ Haushaltsplan ☐ Haushaltsplan ☐ Haushaltsplan ☐ Haushaltsplan
Art der Aufgabe ☐ Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe ☐ Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ☐ Freiwillig ☐ Wirtschaftlich, organisatorisch oder personalwirtschaftlich notwendig, aber in der Höhe steuerbar ☐ Gesetzlich geforderte Aufgaben, bei denen die konkrete Leistung aber hinsichtlich des Standards / des Auftragsvolumens steuerbar ist ☐ Prävention	
Ergänzende Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:	
Abstimmung mit der Kämmerei erfolgt: ☐ ja ☐ nein	

(Ploog)
Bürgermeisterin

Anlage(n):
1. Vorhabenbeschreibung
2. Bebauungsplan Nr. 38 Norderstraße II

Bauvoranfrage

Bauvorhaben: Neubau zweier Einfamilienhäuser
Bauherr: [redacted]

Bauort: 24340 Eckernförde, Norderstraße
Flur 4, Flurstück 283 + 284 + 285

Es ist beabsichtigt, auf den oben genannten Grundstücken zwei eingeschossige Einfamilienhäuser zu errichten. Die Flurstück 283 + 284 + 285 sollen verschmolzen werden.

Folgende Fragestellungen ergeben sich für diese Bauvoranfrage:

1. Darf die Baugrenze überschritten werden?

Zu. 1.: Die Überschreitung der Baugrenze haben wir im Lageplan mit roten Maßlinien kenntlich gemacht. Das linke Haus überschreitet die Baugrenze mit folgenden Maßen: links 4,93m, rechts 5,255m und seitlich 6,815m. Das rechte Haus: links 4,53m und rechts 4,84m.
Der richtige Befreiungsauftrag erfolgt mit der Bauantragsstellung.

Wir bitte unser Anliegen wohlwollend zu prüfen und hoffen auf einen positiven Bescheid.

[redacted]

(Unterschrift Entwurfsverfasser)

Maßstab 1:250 1cm = 2.50m

2,50 2,50 2,50 2,50 2,50 2,50

Norderstraße

29/8 34/2 61/3 61/6 60a 60b 58 55/1 56/1 57/1

"Knödellinie"
B-Plan Nr. 38
gemäß vorliegenden
Unterlagen dargestellt!

Geltungsbereich
B-Plan Nr. 38
gemäß vorliegenden
Unterlagen dargestellt!

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(GFL) zu Gunsten Flurstück 273

Anpflanzungen
gemäß B-Plan

Eiche
ØSt= 0,5
ØKr=10,0

Terrasse
12,27m²

SD
DN 40°

Terrasse
12,21m²

Terrasse
6,00m²

5x Stellplatz
a 15,00m²

BP-R

BP-L

285

Zufahrt 1 (neu)
25,46m²

SD
DN 48°
60

SD
DN 48°
Zuwegung 2
(neu)
0,80m²
284

Terrasse
5,69m²

Stellplatz
12,50m²
283

Zufahrt 2 (neu)
0,92m²

Zufahrt 4
(vorhanden)
21,29m²

Zufahrt 3 (vorhanden)
105,73m²

Zuwegung 1
(neu)
1,38m²

Zufahrt 2
(vorhanden)
20,60m²

Zufahrt 1
(vorhanden)
153,49m²

Stellfläche
Fahrräder
8,75m²

Zuwegung 1
2,72m²

Zuwegung 2
3,65m²

Stufen in EL

+0,90 m
20,45 m ü. NN

+0,49 m
20,04 m ü. NN

r= 10,50

Feuerwehrzufahrt,
$r_{außen}$ = 10,50m
b > 5,00m

wasser- und
luftdurchlässiger Aufbau

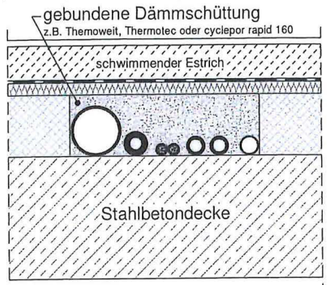
Bebauungsplan Nr. 38
"Norderstraße II"
der Stadt Eckernförde

3	
WA	I o
GRZ 0,4	ED
35-50°	SD, KWD

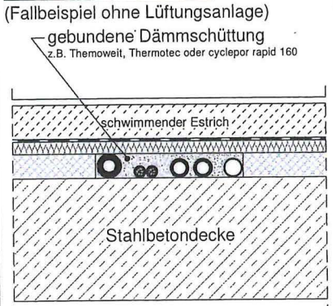
4	
WA	II o
GRZ 0,4	GFZ 0,8
35-50°	SD, KWD

- Dachflächen sind mit roten oder rotbraunen Dachziegeln oder Dachsteinen einzudecken
- Aussenwandflächen sind überwiegend in Sichtmauerwerk aus roten Mauerziegeln auszuführen
- je 1 Laubbaum pro Stellplatz

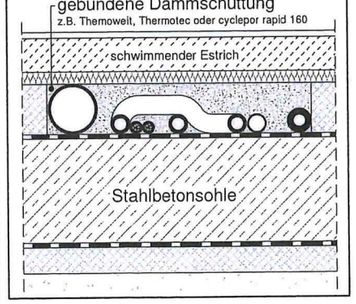
Fußbodenaufbau
(Fallbeispiel mit Lüftungsanlage)



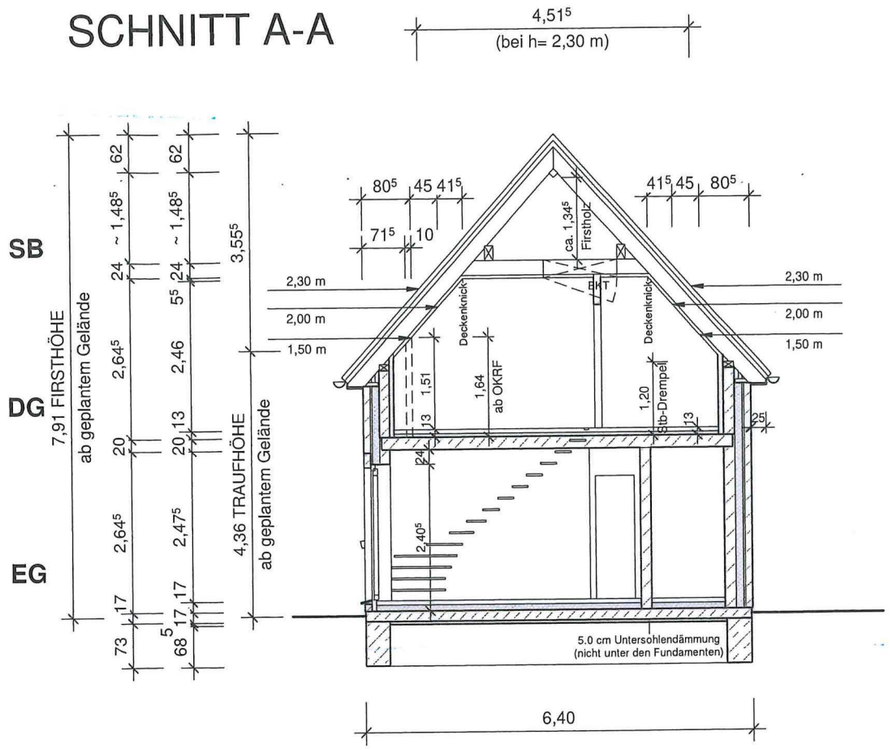
Fußbodenaufbau
(Fallbeispiel ohne Lüftungsanlage)



Fußbodenaufbau

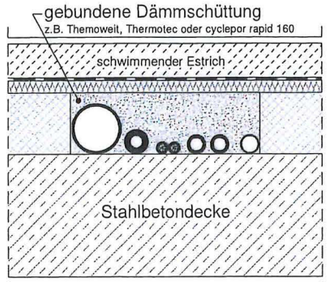


SCHNITT A-A

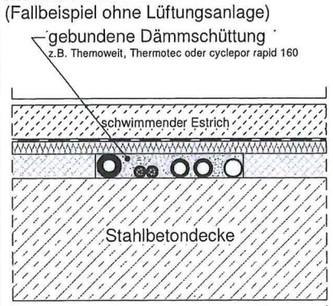


ALLE MASZE SIND ROHBAUMASZE UND AM BAU ZU PRÜFEN ! DIE STATISCHEN BERECHNUNGEN INKL. DER POSITIONSPLÄNE
UNSTIMMIGKEITEN SIND MIT DER BAULEITUNG ABZUKLÄREN ! SIND BESTANDTEIL DER AUSFÜHRUNGSPLANUNG !

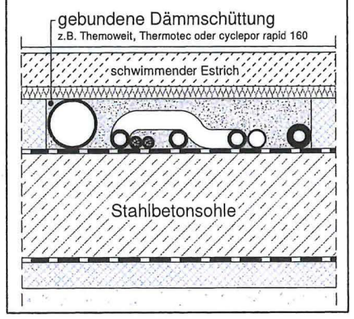
Fußbodenaufbau
(Fallbeispiel mit Lüftungsanlage)



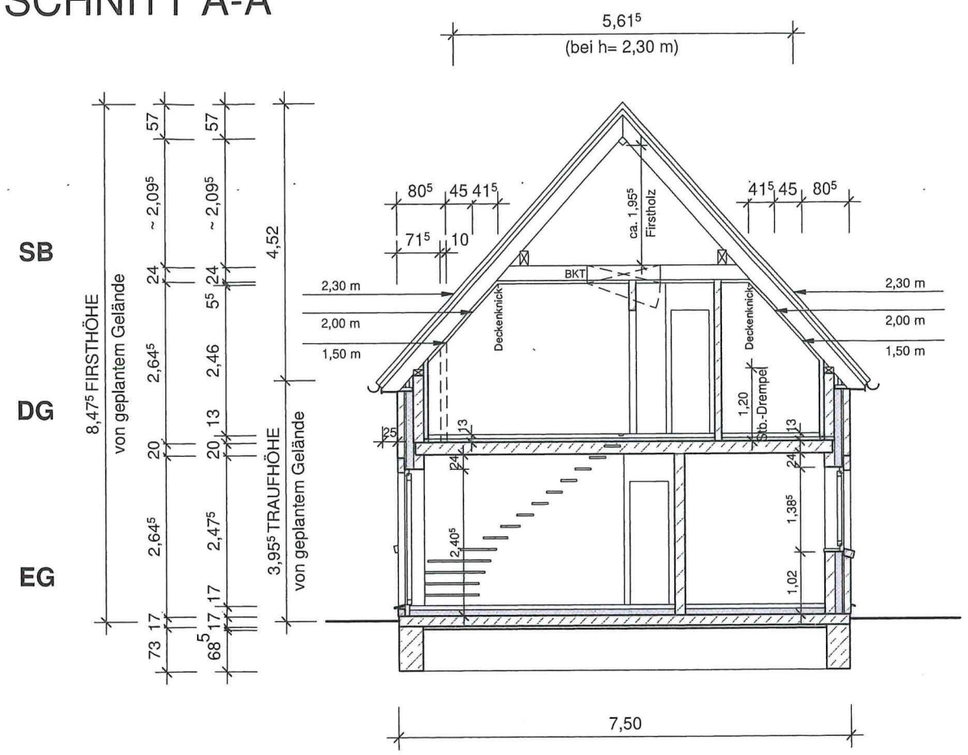
Fußbodenaufbau
(Fallbeispiel ohne Lüftungsanlage)



Fußbodenaufbau



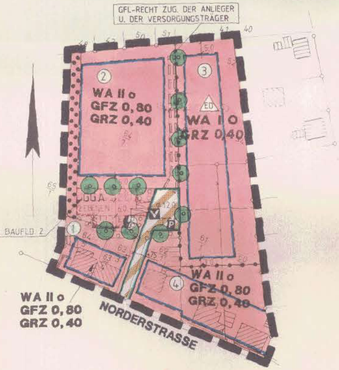
SCHNITT A-A



ALLE MASZE SIND ROHBAUMASZE UND AM BAU ZU PRÜFEN ! DIE STATISCHEN BERECHNUNGEN INKL. DER POSITIONSPLÄNE
UNSTIMMIGKEITEN SIND MIT DER BAULEITUNG ABZUKLÄREN ! SIND BESTANDTEIL DER AUSFÜHRUNGSPLANUNG !

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990 — M 1:1000



Lageplan
Gemarkung Borby
Flur 1
M. 1:1000

INGENIEURBÜRO
TIEFBAU UND VERMESSUNG
SIEGFRIED PATRA
24340 ECKERNFÖRDE
HORN 11
Telefon: 0 43 51 / 4 10 60
Telefax: 0 43 51 / 4 46 11

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN		
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR 1 BAUGB
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR 1 BAUGB
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 BAUNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 ABS. 1 NR 2 BAUGB §§ 22 UND 23 BAUNVO
o	OFFENE BAUWEISE	
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	BAUGRENZE	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	ZWECKBESTIMMUNG:	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 12,14, BAUGB
T	TRAFO	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 U. 22 BAUGB
GGA	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS	§ 1 ABS. 4 BAUNVO § 16 ABS. 5 BAUNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
- 39/3 VORH. FLURSTÜCKSNUMMER
- VORH. GEBÄUDE
- (1) BEZEICHNUNG DER BAUFELDER

TEIL B – TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

IM GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN WOHNGEBIETE (WA) SIND DIE GEMÄSS § 4 ABS. 3 NR. 4 UND 5 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO UNZULÄSSIG.

2. ANPFLANZUNGEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

2.1 ALS AUSGLEICHSMASSNAHME FÜR JEWEILS EINEN OBERIRDISCHEN STELLPLATZ IST MINDESTENS EIN LAUB- ODER OBSTBAUM VON EINHEIMISCHER STANDORTGERECHTER GEHOLZART GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB MIT EINEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 10 cm (IN 1,00 m HÖHE GEMESSEN) AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ANZUPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

2.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN FESTGESETZTE FLÄCHE IST GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB UNEINGESCHRÄNKT ZU ERHALTEN. FÄLL- UND RODUNGSARBEITEN SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gem. §92 Abs.4 LBO

1. DÄCHER

1.1 DÄCHER SIND ALS SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG ZWISCHEN 35° UND 50° AUSZUBILDEN. KRÜPPELWALMDÄCHER UND FRONTSPIESSE SIND ZULÄSSIG.

1.2 DACHFLÄCHEN SIND MIT ROTEN ODER ROTBRAUNEN DACHZIEGELN ODER DACHSTEINEN EINZUDECKEN.

1.3 FLACHDÄCHER UND FLACHGENEIGTE DÄCHER BIS ZU EINEM NEIGUNGSWINKEL VON 20° SIND FÜR NEBENANLAGEN ZULÄSSIG; SIE SIND ZU BEGRÜNEN.

2. AUSSENWANDFLÄCHEN

2.1 AUSSENWANDFLÄCHEN FÜR GEBÄUDE SIND ÜBERWIEGEND IN SICHTMAUERWERK AUS ROTEN MAUERZIEGELN AUSZUFÜHREN. MAUERSTEINE MIT GLATTEN, GLÄNZENDEN OBERFLÄCHEN (GLASUR UND KERAMISCHE SPALTKLINKER ETC.) SIND UNZULÄSSIG.

2.2 HERVORSPRINGENDE TÜR- UND FENSTERSTÜRZE SIND ALS SCHEITRECHTE STÜRZE AUSZUBILDEN.

3. WERBEANLAGEN

3.1 WERBEANLAGEN DÜRFEN DIE ARCHITEKTONISCHE GLIEDERUNG DER FASSADE NICHT ÜBERSCHNEIDEN. SIE SIND AUF DIE ZONE UNTERHALB DER FENSTER DES 1. OBERGESCHOSSES ZU BESCHRÄNKEN.

3.2 WERBEANLAGEN DÜRFEN AUCH IN EINER HÖHE VON MEHR ALS 3,0 m ÜBER GEHSTEIG NUR BIS ZU 30 cm IN DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN HINEINRAGEN. AUSLEGER ALS HANDWERKLICH GESTALTETE AUSLEGER SIND ZULÄSSIG.

3.3 WERBEANLAGEN DÜRFEN NUR AN GEBÄUDEN UND SPEZIELL DAFÜR VORGESEHENEN WERBETRÄGERN ANGEBRACHT WERDEN.

3.4 SPANNBÄNDER UND FAHNEN ZU WERBEZWECKEN DÜRFEN NUR FÜR DIE DAUER ZEITLICH BEGRENZTER VERANSTALTUNGEN ANGEBRACHT WERDEN. FÜR SIE IST EIN BAUANTRAG ERFORDERLICH.

3.5 UNZULÄSSIG SIND:
- WERBEANLAGEN ÜBER 1,50 m² GESAMTFLÄCHE PRO HAUSSEITE: ALS FLÄCHE GILT DAS QUADRAT ODER RECHTECK, DAS DIE WERBEFLÄCHE UMGRENZT. MEHRERE WERBEANLAGEN AN EINER HAUSSEITE DÜRFEN INSGESAMT EINE FLÄCHE VON 1,50 m² NICHT ÜBERSCHREITEN. ABGESCHRÄGTE HÄUSECKEN WERDEN JE ZUR HÄLFTE DEN ANGRENZENDEN HAUSSEITEN ZUGERECHNET.
- WERBEANLAGEN MIT WECHSELNDEN ODER BEWEGTEN LICHT.
- LICHTWERBUNGEN IN GRELLEN TÖNEN.

SATZUNG

DER

STADT ECKERNFÖRDE

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 38

NORDERSTRASSE II

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in zuletzt geänderter Fassung, sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11.07.1994 (GVOBl. SCHL.- H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 25.09.1995 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BAUGB beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 „Norderstrasse II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 26.10.1993.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Eckernförde am 03.12.1993 erfolgt.

Eckernförde, den 05. Nov. 1996 Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 13.12.1993 bis zum 23.12.1993 nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Eckernförde am 03.12.1993 durchgeführt worden.

Eckernförde, den 05. Nov. 1996 Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.11.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Eckernförde, den 05. Nov. 1996 Bürgermeister

Die Ratsversammlung hat am 28.03.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Eckernförde, den 05. Nov. 1996 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.04.1995 bis 18.05.1995 während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.04.1995 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eckernförde, den 05. Nov. 1996 Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 25.09.1995 von der Ratsversammlung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 25.09.1995 gebilligt.

Eckernförde, den 05. Nov. 1996 Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Absatz 1 BauGB am 15.11.1996 dem Innenminister angezeigt worden.
Dieser hat mit Erlaß vom 03.02.1997, Az.: IV 810 c-512.112-58.48 (38) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht / ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße beheben werden sind~~.

i.V.
Eckernförde, den 17. Dez. 98 Bürgermeister i.V.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

i.V.
Eckernförde, den 17. Dez. 98 Bürgermeister i.V.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.02.1999 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 01.02.1999 in Kraft getreten.

i.V.
Eckernförde, den 10. Feb. 99 Bürgermeister i.V.

Der katastermäßige Bestand am 19.02.1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

In Vertretung
Rendsburg, den 23. SEP. 1998 Tetje Gordes

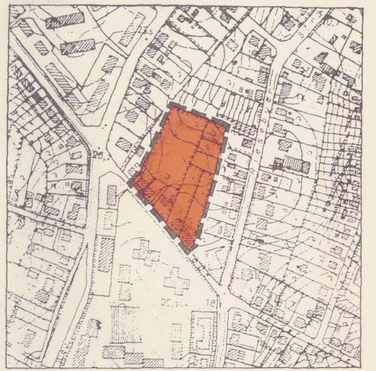
KATASTERAMT RENDSBURG

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.09.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

i.V.
Eckernförde, den 17. Dez. 98 Bürgermeister i.V.

ÜBERSICHTSKARTE

M. 1:25000



STADT ECKERNFÖRDE

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 38

NORDERSTRASSE II

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1)	§ 4 (1)	§ 3 (2)	§ 3 (3)	§ 10	§ 11 (1)	§ 11 (3)	§ 12
●	●	●	●	●	●	○	○

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON: GOSCH · SCHREYER · PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH